

GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL

**6. S a t z u n g zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung
von Gutachten durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung) vom 02.10.1991**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil in der Sitzung vom 09.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 02.10.1991, zuletzt geändert am 16.10.2016, beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderungen

§ 4

Gebührenhöhe

1.) § 4 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Zu den Gebühren nach Abs. 1-7 wird die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Rottweil, den

gez.
Dr. Christian Ruf
Erster Beigeordneter